	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 34
Abt. Flugtechnik	Austausch von Sitzbezügen/Bodenbelegen in Luftfahrzeugen

1. Gegenstand:

Austausch/Erneuerung von Sitzbezügen und textilen Bodenbelägen in Segelflugzeugen, Motorseglern und Luftfahrzeugen ohne von Austro Control genehmigter Änderungsanweisung.

2. Anwendbarkeit:

Dieser LTH gilt für:

- Segelflugzeuge und Motorsegler,
- Flugzeuge zugelassen gemäß JAR-VLA, und
- Flugzeuge gemäß FAR 23 bis einschließlich Amdt. 35 zugelassen in der Normal, Utility und/oder Aerobatik-Kategorie *)

*) ab FAR 23.562, Amdt. 36 und für JAR 23 gelten „Dynamic Seat Test Requirements“ und dürfen daher nicht Teil der Musterzulassungsbasis sein.

Die Zulassungsbasis ist dem TCDS bzw Musterkennblatt zu entnehmen.

3. Gesetzliche Grundlage:

§ 46 Abs. 4, § 47 Abs. 4 Zif. 5 und § 48 Abs. 4 ZLLV 1999

Mit der in Punkt 4. angeführten Vorgangsweise wird der Forderung gemäß § 48 Abs. 4 ZLLV 1999 (Genehmigung von nicht von einem Entwicklungsbetrieb gem. § 54 Abs 1 oder 2 ZLLV 1999 erstellten Änderungsunterlagen durch die zuständige Behörde) Rechnung getragen.

4. Durchführung:

Die Durchführung der in Punkt 5 angeführten Maßnahmen hat durch einen JAR-145 Betrieb (§ 53 Abs. 2 ZLLV) bzw. einen Instandhaltungshilfsbetrieb (§ 53 Abs. 1 ZLLV) zu erfolgen.


In der Maintenance Organisation Exposition (MOE) des JAR-145 Betriebes bzw im Instandhaltungsbetriebshandbuch des Instandhaltungshilfsbetriebes ist ein entsprechendes Verfahren aufzunehmen und von der gemäß § 50 Abs. 3 ZLLV 1999 zuständigen Behörde zu genehmigen zu lassen.

5. Maßnahmen:

Folgende Schritte sind vorzunehmen:

5.1. Erstellen der Änderungsanweisung:

Verwendung eines (durch den Instandhaltungsbetrieb) standardisierten Deckblattes in dem das Kennzeichen, Art und Type des Luftfahrzeuges, Art der Änderung, die für die Änderungen zu berücksichtigende Bauvorschrift und deren Paragraphen definiert werden.

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 34
Abt. Flugtechnik	Austausch von Sitzbezügen/Bodenbelegen in Luftfahrzeugen

5.2. Aufstellung der Materialien:

Es ist eine Aufstellung aller verwendeten Materialien und deren Qualifikationen zu erstellen .

Generell: Die Mindestforderungen an das zu verwendete Material (Werkstoff, Halbzeuge) sind der dem Luftfahrzeugmuster zu Grunde liegenden Bauvorschrift zu entnehmen.

Wenn gefordert, müssen z.B. auch die Flammbarkeitsanforderungen (Flammability) der jeweiligen Bauvorschriften erfüllt werden.

Beispiel:Für ein gemäß FAR-23 zugelassenes Flugzeug ist FAR § 23.853 nachzuweisen. In diesem Fall wird „flame-resistancy“ gefordert – siehe dazu FAA Advisory Circular AC 23-2 „Flammability Tests“.

Die Erfüllung der Vorschriften muss mittels eines Testberichtes eines anerkannten Labors (OZB Approval Nr.), von einer von einem anderen JAA-Staat entsprechend autorisierten Stelle (zB LBA Approval ..) oder eine von der FAA bzw. Transport Canada entsprechend autorisierten Stelle nachgewiesen werden.

Akzeptable Nachweise sind:

- Prüfbericht eines von einem JAA-Mitgliedstaat anerkannten Labors,
- JAR-Form 1 (Conformity Statement) und Prüfbericht eines anerkannten Labors oder
- FAA-Form 8110-3 und Prüfbericht eines von der FAA anerkannten Labors oder gleichwertige kanadische Bestätigungen.

Die Vorlage eines bloßen Datenblattes (zB „Material erfüllt die Forderungen gem. FAR 25.853“) ist nicht ausreichend.

Nähfaden bzw Klebstoff sind gemäß gängiger Luftfahrtnormen bzw Luftfahrtpraxis zu verwenden.


Achtung:

Materialien, die höheren Standards genügen (zB JAR/FAR 25), können anstandslos herangezogen werden.

Andere als Luftfahrtnormen, wie zB DIN, Ö-Norm etc. sind nicht akzeptabel.

5.3. Erstellung eines Arbeitsbericht über

- Zuschnitt der Materialien, Nähprozess,
- Delegation der Arbeiten an entsprechende Fachkräfte wie Sattlerei und Konfektion,
- Aus- und Einbauarbeiten am Luftfahrzeug, etc.

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 34
Abt. Flugtechnik	Austausch von Sitzbezügen/Bodenbelegen in Luftfahrzeugen

5.4. Genehmigung der Änderungsanweisung:

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Änderungsanweisung und der Arbeitsbericht von einer im MOE bzw im Instandhaltungsbetriebshandbuch angeführten berechtigten Person zu bestätigen.

5.5. Bordbucheintragung/Hinterlegung:

Die Änderungsanweisung incl. Materialliste und Arbeitsbericht sind im Lebenslauf-Akt des Luftfahrzeuges zu hinterlegen, die Änderungen im Bordbuch wie folgt anzuführen:

“.. Änderung der Sitzbezüge/Bodenbelege gem. Änderungsanweisung Nr. -vom...”

Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren eine Erleichterung für Instandhaltungs- und Instandhaltungshilfsbetriebe darstellen soll.

Alle Betriebe die diese Vorgangsweise beabsichtigen, haben eine entsprechende Änderung der Instandhaltungsbetriebshandbücher der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.